

FORMELLE ANFORDERUNGEN AN EINE RECHNUNG AUS UMSATZSTEUERLICHER SICHT

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN EINE ORDNUNGSGEMÄÙE RECHNUNG

Merkmale einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes

Eine ordnungsgemäße Rechnung muss gem. § 14 Abs. 4 UStG folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen **Namen** und die vollständige **Anschrift** des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- die **Steuernummer** oder die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** des leistenden Unternehmers
- das **Ausstellungsdatum** der Rechnung
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen (**Rechnungsnummer**)
- die **Menge** und die **Art** der gelieferten **Gegenstände** oder den **Umfang** und die Art der **sonstigen Leistung**
- den **Zeitpunkt** der Lieferung oder sonstigen Leistung
- der nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen **aufgeschlüsselte Nettorechnungsbetrag**
- den **Steuersatz** und den auf den Nettorechnungsbetrag entfallenden **Steuerbetrag** oder einen Hinweis auf die **Steuerbefreiung**

ANSCHRIFT DES LEISTUNGSEMPFÄNGERS

Hinweise zur Anschrift des Leistungsempfängers

Grundsätzlich gilt:

- Name und Anschrift des Leistungsempfängers müssen die **eindeutige Feststellung des Leistungsempfängers** ermöglichen.
- Im Fall der Kirchengemeinde bedeutet dies grundsätzlich, dass die Kirchengemeinde mit ihrer postalischen Anschrift zu nennen ist
- Als Anschrift reicht jede Art von Anschrift, unter der der **Rechnungsempfänger postalisch zu erreichen** ist. Es genügt also auch die Angabe eines Postfachs oder eine Großkundenadresse.
- Als vollständige Anschrift gilt auch die **Anschrift eines Dritten**, der mit der In-Empfangnahme der Rechnung beauftragt ist, der die Rechnung mit „zu Hd. v.“, „p.A.“, „c/o“ o.Ä. erhält und an den Leistungsempfänger weiterleitet, **sofern der Name des Leistungsempfängers in der Anschrift** genannt wird.

Im Falle der Rechnungsadressierung an die **Kindertagesstätte**, die **öffentliche Bücherei** oder eine **sonstige** von der Kirchengemeinde abweichende Adresse gilt demnach Folgendes:

- Die Angabe des Namens der Kirchengemeinde hat auf der Rechnung zu erscheinen
- Es sollte in der Kirchengemeinde von der Verwaltung einheitlich organisatorisch geregelt werden, welche Stellen zur direkten Entgegennahme von Rechnungen befugt sind
- Sollten die Kindertagesstätte, öffentliche Bücherei oder sonstige Stellen zur Entgegennahme von Rechnungen befugt sein, ist darauf zu achten, dass die (Träger-) Kirchengemeinde auf der Rechnung explizit genannt ist, um eine eindeutige Zuordnung vornehmen zu können
- Unter dieser Voraussetzung kann auch die Adresse der Kindertagesstätte, öffentlichen Bücherei oder sonstigen Stelle der Kirchengemeinde auf der Rechnung genannt sein



BEZEICHNUNG DES LEISTUNGSEMPFÄNGERS

Hinweise zur Anschrift des Leistungsempfängers

Grundsätzlich gilt:

- Name und Anschrift des Leistungsempfängers müssen die **eindeutige Feststellung des Leistungsempfängers** ermöglichen.
- Eine Rechnung kann aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die nach § 14 Abs. 4 UStG geforderten Angaben insgesamt ergeben.
 - In einem dieser Dokumente sind Entgelt und die darauf entfallende Steuer zusammengefasst anzugeben.
 - Darüber hinaus sind in diesem Dokument alle anderen Dokumente zu bezeichnen, aus denen sich die übrigen Angaben ergeben, z.B. Verweis auf einen Mietvertrag aus dem sich die übrigen Pflichtangaben einer Rechnung ergeben.
- Für die Pflichtangaben in einer Rechnung können Abkürzungen, Buchstaben, Zahlen oder Symbole verwendet werden.
 - **Voraussetzung:** Bedeutung muss in der Rechnung oder in anderen Unterlagen eindeutig festgelegt sein. Diese Unterlagen müssen sowohl beim Empfänger als auch beim Aussteller der Rechnung vorhanden sein.



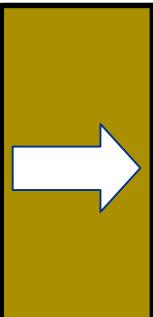
BEISPIELE ZUR ANSCHRIFTENANGABE (1/8)

Einfache Angabe der Anschrift der Kirchengemeinde (des Trägers)

Schreinermeister Müller, Hauptstr. 123, 12345 Musterstadt

Kirchengemeinde St. Lambertus
Pfarreistraße 4
54321 Pfarrestadt

- Da die Kirchengemeinde als juristische Person des öffentlichen Rechts **Trägerin der Kindertagesstätte** und somit auch die **Empfängerin der bezogenen Leistung** ist, ermöglicht die namentliche Nennung in der beispielhaften Rechnungsanschrift die **eindeutige und zweifelsfreie Feststellung des Leistungsempfängers**.
- Die beispielhafte Rechnungsanschrift entspricht der **Anschrift des Pastoralbüros**, sodass davon auszugehen ist, dass die Kirchengemeinde unter dieser Anschrift **postalisch zu erreichen ist**.

 Die beispielhaft dargestellte Rechnungsadressierung

- ermöglicht die eindeutige Feststellung des Leistungsempfängers (Kirchengemeinde) und
- entspricht einer Adresse, unter der der Leistungsempfänger postalisch zu erreichen ist.
- Die zentrale Adressierung an das Pastoralbüro ermöglicht die einheitliche Erfassung und ggf. Weiterleitung zur sachlichen Prüfung

Dementsprechend handelt es sich um eine aus umsatzsteuerlicher Sicht nicht zu beanstandende Rechnungsanschrift.



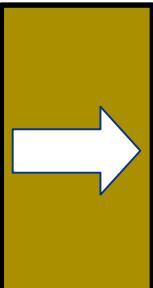
BEISPIELE ZUR ANSCHRIFTENANGABE (2/8)

Angabe der Anschrift der Kindertagesstätte

Schreinermeister Müller, Hauptstr. 123, 12345 Musterstadt

Kath. Kindertagesstätte Hl. Familie
Kirchengemeinde St. Lambertus
Kindergartenstr. 10
45321 Kindergartenstadt

- Die Kirchengemeinde als juristische Person des öffentlichen Rechts und **Trägerin des Kindergartens** ist die **Empfängerin der bezogenen Leistung**. Die Nennung der Kirchengemeinde ermöglicht die **eindeutige und zweifelsfreie Feststellung der Kirchengemeinde als Leistungsempfängerin**.
- Die beispielhafte Rechnungsanschrift entspricht zwar nicht der Anschrift des Pastoralbüros, allerdings ist die Kirchengemeinde unter der **Anschrift des Kindergartens postalisch zu erreichen**, da es sich bei dem Kindergarten um eine **Unterorganisation der Kirchengemeinde handelt**.
- Im Fall der **Adressierung an die Kindertagesstätte** ist sicher zu stellen, dass die einheitliche Erfassung, formelle Prüfung und zeitnahe Weiterleitung an die Rendantur gewährleistet ist.
- Es sollte für alle Stellen (z.B. öffentliche Bücherei, Kindertagesstätte) **einheitlich geregelt werden**, ob andere abweichend vom Pastoralbüro zur Entgegennahme von Rechnungen befugt sein sollen; Regelungen zur Prüfung und Weiterleitung sollten eindeutig getroffen werden.

 Die beispielhaft dargestellte Rechnungsadressierung

- ermöglicht die eindeutige Feststellung des Leistungsempfängers und
- entspricht einer Adresse, unter der der Leistungsempfänger postalisch zu erreichen ist.

Dementsprechend handelt es sich um eine aus umsatzsteuerlicher Sicht nicht zu beanstandende Rechnungsanschrift.



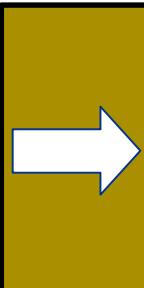
BEISPIELE ZUR ANSCHRIFTENANGABE (3/8)

Angabe der priv. Anschrift – z.B. der Leiterin der Kindertagesstätte

Schreinermeister Müller, Hauptstr. 123, 12345 Musterstadt

Maria Musterfrau
Kath. Kindertagesstätte Hl. Familie
Privatstraße 123
65432 Privatstadt

- Die beispielhafte Rechnungsanschrift enthält keine namentliche Nennung der Kirchengemeinde.
- Bei der beispielhaften Rechnungsanschrift handelt es sich um **keine Adresse, unter der die Kirchengemeinde postalisch zu erreichen ist**, da es sich hierbei um die Anschrift einer Mitarbeiterin handelt.
- Die Rechnung sollte unverzüglich an den Aussteller zurückgesandt werden mit der Aufforderung, die Kirchengemeinde als Adressaten einzutragen.

 Die beispielhaft dargestellte Rechnungsadressierung

- ermöglicht nicht die zweifelsfreie, eindeutige Feststellung des Leistungsempfängers,
- ist an keine Adresse, unter der der Leistungsempfänger postalisch zu erreichen ist, gerichtet.

Dementsprechend handelt es sich um eine aus umsatzsteuerlicher Sicht zu beanstandende Rechnungsanschrift, die zur Versagung des Vorsteuerabzugs führt.



BEISPIELE ZUR ANSCHRIFTENANGABE (4/8)

Angabe einer c/o-Adresse und der namentlichen Nennung des Trägers

Schreinermeister Müller, Hauptstr. 123, 12345 Musterstadt

Kirchengemeinde St. Lambertus
c/o Kath. Kindertagesstätte Hl. Familie
Kindergartenstr. 10
45321 Kindergartenstadt

- Die beispielhafte Rechnungsanschrift entspricht **zwar nicht der Anschrift der Kirchengemeinde**, allerdings bringt der **Zusatz „c/o“** zum Ausdruck, dass die Kirchengemeinde den/die Empfänger zur Entgegennahme **der Rechnung bevollmächtigt** hat.
- Auch in diesem Fall ist in der Kirchengemeinde einheitlich zu regeln, ob andere Adressen als das Pastoralbüro zur Entgegennahme von Rechnungen befugt sein sollen.
- Im Falle abweichender Adressen ist eine eindeutige Regelung zur Prüfung und unverzüglichen Weiterleitung der Rechnung zu treffen, um eine fristgerechte zentrale Erfassung und Weiterleitung an die Rendantur zu ermöglichen.

Die beispielhaft dargestellte Rechnungsadressierung

- Ermöglicht die eindeutige Feststellung des Leistungsempfängers und
- bringt durch den Zusatz c/o zum Ausdruck, dass die Kindertagesstätte zum Rechnungsempfang bevollmächtigt ist.

Dementsprechend handelt es sich um eine aus umsatzsteuerlicher Sicht nicht zu beanstandende Rechnungsanschrift.

BEISPIELE ZUR ANSCHRIFTENANGABE (5/8)

Anschrift des Pastoralbüros, das für mehrere Kirchengemeinden und den Kirchengemeindeverband tätig ist

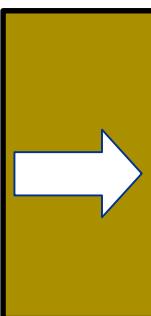
Schreinermeister Müller, Hauptstr. 123, 12345 Musterstadt

Pastoralbüro des
Kirchengemeindeverbandes Hochzollern
Hochzollernweg 3
45321 Iselstedt

- Die Nennung des Pastoralbüros ermöglicht **keine** Zuordnung zu einer **bestimmten Kirchengemeinde**.
- Im Zweifel würde als Adressat der Leistung der Kirchengemeindeverband gelten.
- Sollte die Leistung an eine **bestimmte Kirchengemeinde** erbracht werden, ist diese Kirchengemeinde in der Rechnung zu nennen.

Die beispielhaft dargestellte Rechnungsadressierung

- Ermöglicht ggf. nicht die eindeutige Feststellung des Leistungsempfängers und
- Im Fall der Leistung an eine Kirchengemeinde, ist diese in der Rechnung zu nennen



BEISPIELE ZUR ANSCHRIFTENANGABE (6/8)

Anschrift des Pastoralbüros, das für mehrere Kirchengemeinden und den Kirchengemeindeverband tätig ist

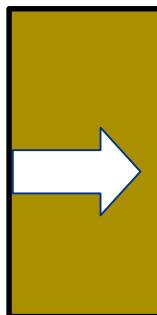
Schreinermeister Müller, Hauptstr. 123, 12345 Musterstadt

Kirchengemeinde St. Lambertus
Pastoralbüro des
Kirchengemeindeverbandes Hochzollern
Hochzollernweg 3
45321 Iserlohn

- Die Nennung der Adresse des Pastoralbüros ermöglicht die Zuordnung zu einer **bestimmten Kirchengemeinde** nur für den Fall, dass diese Kirchengemeinde explizit in der Rechnung genannt wird.
- Wird die Leistung an eine **bestimmte Kirchengemeinde** erbracht, ist diese Kirchengemeinde in der Rechnung zusätzlich zu nennen.

Die beispielhaft dargestellte Rechnungsadressierung

- Ermöglicht die eindeutige Feststellung des Leistungsempfängers und
- Verwendet als Anschrift das Pastoralbüro



BEISPIELE ZUR ANSCHRIFTENANGABE (7/8)

Beispiel zur Bezeichnung des Leistungsempfängers

Schreinermeister Müller, Hauptstr. 123, 12345 Musterstadt

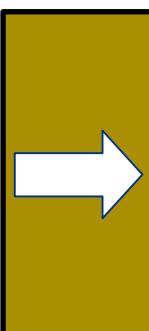
KG St. Lambertus
Hochzollernweg 3
45321 Iselstedt

- Die Angabe von Abkürzungen ist grundsätzlich zulässig. Jedoch muss sich aus anderen Dokumenten die **Bedeutung der Abkürzung eindeutig feststellen** lassen.
 - Z.B. Wird die Bedeutung der Abkürzung „KG“ in der Auftragerteilung an den Schreinermeister Müller definiert.



Die beispielhaft dargestellte Rechnungsadressierung

- Ermöglicht die eindeutige Feststellung des Leistungsempfängers **nur in Verbindung mit weiteren Unterlagen**.
- Diese Unterlagen müssen sowohl beim Aussteller der Rechnung als auch beim Rechnungsempfänger vorhanden sein.



BEISPIELE ZUR ANSCHRIFTENANGABE (8/8)

Beispiel zur Bezeichnung des Leistungsempfängers „Pfarrgemeinde vs. Kirchengemeinde“

Schreinermeister Müller, Hauptstr. 123, 12345 Musterstadt

Pfarrgemeinde St. Lambertus
Hochzollernweg 3
45321 Iselstedt

- Name und Anschrift des Leistungsempfängers müssen die **eindeutige Feststellung des Leistungsempfängers** ermöglichen.
- Die offizielle Bezeichnung lautet „Kirchengemeinde St. Lambertus“. Eine eindeutige Zuordnung zur Empfängerin der Leistung ist bei Adressierung an „Pfarrgemeinde“ fraglich.
- In den Rechnungen (bzw. weiteren Dokumenten) sollte daher zwingend die offizielle Bezeichnung der Körperschaft des öffentlichen Rechts hervorgehen

Die beispielhaft dargestellte Rechnungsadressierung

- Ermöglicht keine eindeutige Feststellung des Leistungsempfängers.
- Es ist die korrekte Bezeichnung der Körperschaft des öffentlichen Rechts zu nennen.

